

NKF Client News

9. JUNI 2021

Neue Standardvertragsklauseln für den internationalen Datentransfer

Die EU-Kommission hat die Standardvertragsklauseln, die bei internationalen Datentransfers angewendet werden, angepasst.

Hintergrund dafür ist das Schrems II Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Juli 2020. Gemäss diesem Urteil wurde das sogenannte "Privacy Shield"-Abkommen als nicht ausreichend bezeichnet, um den Datenaustausch zwischen der EU und den USA in einer DSGVO-ausreichenden Form zu regeln. Der EuGH stellte deshalb zusätzliche Vorgaben für den grenzüberschreitenden Datentransfer auf. Auch der EDÖB kam in seiner Stellungnahme vom 8. September 2020 zum Schluss, dass das "Privacy Shield"-Regime USA / Schweiz, trotz der Gewährung von besonderen Schutzrechten für Betroffene in der Schweiz, den Anforderungen eines angemessenen Datenschutzes gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) nicht genüge (siehe [hier](#)).

Weitere Informationen finden Sie hier: [Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)

1. Ein Satz von Standardvertragsklauseln mit 4 Modulen

Neu gibt es nur noch einen Satz an Standardvertragsklauseln, der je nach Situation des jeweiligen Datentransfers durch die Verwendung bestimmter und das Weglassen anderer Textbausteine angepasst werden kann. Es gibt die folgenden vier Module:

- Modul 1: Übermittlungen zwischen Verantwortlichen (Controller to Controller)
- Modul 2: Übermittlungen an Auftragsbearbeiter (Controller to Processor)
- Modul 3: (Weiter-)Übermittlungen von einem Auftragsbearbeiter an weitere (Unter-)Auftragsbearbeiter (Processor to Processor)
- Modul 4: Übermittlungen vom Auftragsbearbeiter an einen Verantwortlichen (Processor to Controller).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2. Obligatorische vorgängige Bewertung der Datenübermittlung

Die neuen Standardvertragsklauseln sehen eine obligatorische Bewertung der Datenübermittlung vor, die von den Beteiligten durchgeführt werden muss. Beide Parteien müssen im Hinblick auf die geplante Datenübermittlung versichern, dass sie keine Zweifel an der Einhaltung europäischer Datenschutzstandards im Land des Datenimporteurs haben. Die Bewertung, welche einer Art Datenschutz-Folgenabschätzung gleichkommt, ist zu dokumentieren und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3. Fristen für die Umsetzung

Die bisherigen Standardvertragsklauseln dürfen ab dem Zeitpunkt der (noch ausstehenden) offiziellen Veröffentlichung nur noch drei Monate lang abgeschlossen werden. Diese Karenzzeit dient dem Zweck, laufende oder bereits abgeschlossene Vertragsverhandlungen auf Grundlage der bisherigen Standardvertragsklauseln nicht gegenstandslos werden zu lassen. Spätestens mit Ablauf weiterer 15 Monate müssen jedoch auch alle bestehenden Standardvertragsklauseln auf die neuen Regelungen umgestellt werden.

4. Konkrete Massnahmen für Schweizer Unternehmen

Auch wenn noch keine Stellungnahme des EDÖB vorliegt, ist zu erwarten, dass der EDÖB anerkennen wird, dass die neuen Standardvertragsklauseln den Anforderungen eines angemessenen Datenschutzes gemäss dem DSG für Datenbekanntgaben von der Schweiz an Drittländer genügen.

Schweizer Unternehmen müssen alle laufenden Datenübermittlungen in Drittländer, die auf der Grundlage der bestehenden Standardvertragsklauseln beruhen, innerhalb der nächsten 18 Monaten auf die neuen Klauseln umstellen. Ratsam ist das folgende Vorgehen:

- Durchführung eines Data Mapping, um festzustellen, in welchen Fällen die neuen Standardvertragsklauseln abzuschliessen sind;
- Vorbereitung der Standardvertragsklauseln mit den jeweils anwendbaren Modulen für die verschiedenen Fälle;
- Durchführung von Folgeabschätzungen für den Transfer;
- Dokumentation der Resultate der Folgeabschätzung und der getroffenen Massnahmen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Sollten Sie zu diesem Thema weitere Fragen und Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an Ihren regulären NKF-Kontakt. Ihr [NKF Datenschutz-Team](#) beantwortet gerne Ihre Fragen.

Autoren/Kontakt

Dr. András Gurovits
Partner, Technology
andras.gurovits@nkf.ch

Clara-Ann Gordon
Partner, Technology
clara-ann.gordon@nkf.ch

Janine Reudt-Demont
Counsel, Technology
janine.reudt-demont@nkf.ch

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.

